

<p>Gemeinde Hohe Börde</p> <p>OT Ackendorf OT Glüsig</p>	<p><b>Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig</b></p>
--	---

## Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeitigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (BVGl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG ABwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am .....2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gegenstand der Abgabe

Die Gemeinde Hohe Börde wälzt die Abwasserabgabe, die sie anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

### § 2 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, der Gemeinde darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde.

## **§ 4 Abgabemaß und Abgabesatz**

1. die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
2. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
3. Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

## **§ 5 Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

## **§ 6 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß, §§ 9 und 10 DSGVO LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
2. Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Ziff. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
  - b) entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - c) entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  - d) entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  - e) entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  - f) entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vom 25.07.2005 beschlossene Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Ackendorf – Rechtsnachfolger Gemeinde Hohe Börde - außer Kraft.

Hohe Börde, den .....2012

Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsigel

Beschluss Nr. **/2012** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom .....

Die vorstehende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig wird im Generalanzeiger in der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im General-Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den .....2012

Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde

Dienstsiegel

Die o.g. Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf und OT Glüsig ist nach der Veröffentlichung am ..... dem Landkreis Börde angezeigt worden.